

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg. 12 / Nr. 5)

Mai 2024

SOZIALRECHT-JUSTAMENT ist eine seit 2013 von Bernd Eckhardt herausgegebene kostenfreie Online-Zeitschrift mit sozialrechtlichen Themen. Der Schwerpunkt liegt im Bereich des SGB II und angrenzender, für die Sozialberatung wichtiger Themen. Die Zeitschrift richtet sich inhaltlich an Fragestellungen sozialer Beratungsstellen und anwaltlicher Vertretungen aus.

Wenn Sie **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** zuverlässig kostenfrei beziehen wollen, schicken Sie einfach eine E-Mail an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de mit dem Betreff »Verteiler«

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Sie finanziert sich durch die von mir veranstalteten Seminare. Daher enthält die Zeitschrift stets Hinweise auf die kommenden Seminare. Auf der Internetseite www.sozialrecht-justament.de finden Sie neben der aktuellen Zeitschrift auch ältere Ausgaben. Rechtsstand ist das Datum des Erscheinens. Seminare führe ich seit 2004 durch. Die Seminarinhalte sind stets gründlich recherchiert und praxisbezogen.

Thema der vorliegenden Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** ist die am **28. März 2024 in Kraft getretene Sanktionsverschärfung im SGB II**. Im Falle der »willentlichen« Weigerung der Arbeitsaufnahme kann nun der Regelbedarf unter bestimmten Bedingungen vollständig entzogen werden (ab Seite 15). Die Bundesagentur für Arbeit hat am gleichen Tage ihre Fachlichen Weisungen zu den Sanktionen angepasst. Die neue Sanktionsfolge des Entzugs des Regelbedarfs soll nach Ansicht des Gesetzgebers verfassungsrechtlich gerade noch möglich sein. Allerdings gibt es viele Einschränkungen, die sich nicht unmittelbar aus dem kurzen Gesetzestext erschließen. In meinem Aufsatz stelle ich die neue Sanktionsregelung vor und zeige, dass ihre – zumindest verfassungskonforme – Anwendung äußerst begrenzt sein dürfte.

In einem weiteren Beitrag werden **zwei Urteile des Bundessozialgerichts** und des **Europäischen Gerichtshofs** dargestellt, die sich mit den Freizügigkeitsrechten und den damit zusammenhängenden **Sozialleistungsansprüchen von EU-Bürger*innen** beschäftigen, die ihre Rechte nur als Familienangehörige ableiten, denen »Unterhalt gewährt« (§ 1 Abs. 2 Nr. 3c und d FreizügG/EU) wird (ab Seite 20). Diese Urteile schaffen in seit Jahren strittigen Fragen zumindest teilweise Klarheit.

In der vorliegenden Ausgabe finden Sie auch mein gesamtes Seminarprogramm für das Jahr 2024. Ich bitte Sie, dieses zu beachten und weiterzuverbreiten, da nur durch die Seminare das Erscheinen der kostenfreien Online-Publikation **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** und das Betreiben der entsprechenden Internetseite möglich ist.

Die nächsten Seminare bis Juli 2024 (nähere Beschreibungen im Heft)

Juni 2024

- 17.06.24: **Grundschulung: Das Arbeitslosengeld nach dem SGB III – ganztags**
19.06.24: **Mitwirkungspflichten und Sanktionen (Leistungsminderungen) im SGB II – vormittags**

Juli 2024

- 10.07.2024 **Kosten der Unterkunft im SGB II/SGB XII (ganztags)**
23./24.07.24: **zweitägige SGB II-Grundschulung (Bürgergeld)**

August 2024

- 7.08.24: **Berechnen von Bürgergeld und Kinderzuschlag mit der SGB II-KiZ-Rechenhilfe (vormittags)**

September 2024

- 30.9./1.10.24: **zweitägige SGB II-Grundschulung**

Alle Seminare des Jahres 2024 finden Sie ab Seite 4

Das aktuelle Seminarprogramm finden Sie jeweils in der neuesten Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT**

Inhalt der Mai-Ausgabe (2024) von SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Seminarkalender (Online-Seminare über Zoom) Juni bis Dezember 2024	4
Kommende Seminartermine chronologisch (Online-Seminare über Zoom).....	6
Seminarbeschreibungen der kommenden Seminare chronologisch von Mai bis Dezember 2024 (alle Seminare online über Zoom)	7
Arbeitslosengeld nach dem SGB III (Grundschulung ganztags).....	7
Kompaktseminar: Mitwirkungspflichten und Sanktionen (Leistungsminderungen) im SGB II	7
Kosten der Unterkunft im SGB II/SGB XII und beim Kinderzuschlag (ganztags)	7
Die SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld: die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro).....	8
Kompaktseminar: »Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe & die Berechnung von SGB II und Kinderzuschlag«	9
Die SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld: die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro).....	9
Ganztagesseminar: »Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung«	9
Das Wohngeldgesetz und das Verhältnis des Wohngelds zu anderen Sozialleistungen (ganztags)	10
Ganztagesseminar: »Bürgergeld rechtssicher berechnen - der Berechnungsbogen im Bewilligungsbescheid«	10
Schulden und Bürgergeld (ganztags).....	11
Kompaktseminar: »Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII)	11
Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung	11
Die SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld: die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro).....	12
Kompaktseminar: »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung«	12
Bürgergeld kompakt – Aufhebungs- und Erstattungsbescheide und der Umgang mit dem Inkasso-Service... ..	12
Familienleistungen (Unterhaltsvorschuss, Bürgergeld, Wohngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag, Kinderwohngeld) unter besonderer Berücksichtigung Alleinerziehender - ganztags.....	12
Kompaktseminar: Bürgergeld für Selbstständige / Leistungen für Selbstständige (vormittags)	12
Bürgergeld kompakt – Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann	13
Seminar: »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von neu zugewanderten EU- Bürger*innen«	13
Die SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld: die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro).....	13
Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen	14
Neue Sanktionsregelung im SGB II seit dem 28.03.2024 in Kraft und gleichzeitiger Wegfall des Bürgergeld-Bonus	15
Der neue Sanktionstatbestand: die »willentliche« Weigerung, eine tatsächlich unmittelbar bestehende zumutbare Arbeit aufzunehmen	15
Aus verfahrensrechtlichen Gründen ist die praktische Anwendung der neuen Sanktionsregelung stark eingeschränkt.....	16
Die neuen Sanktionsfolgen: Entzug des Regelbedarfs für bis zu 2 Monaten	17
Unterschiedliche Fristen zur Feststellung, was eine wiederholte Pflichtverletzung ist	17
Keine Sanktion nach § 31a Abs. 7 SGB II in die Mehrbedarfe und Bedarfe für Unterkunft und Heizung	18
Sanktionen in Mehrbedarfe grundsätzlich möglich?	18
Wie kommen die Haushaltseinsparungen von 170 Millionen Euro aufgrund der neuen Sanktionen zustande?	19

Der »autonom handelnde Totalverweigerer«	19
Leistungsansprüche für Familienangehörige von EU-Bürger*innen, deren Leistungsanspruch allein auf dem Freizügigkeitsrecht beruht, das sie als Familienangehörige haben, denen Unterhalt gewährt wird (wurde)	20
Zu den Urteilen: Bundessozialgericht, B 4 AS 4/22 R vom 06.06.2023 und EuGH, C-488/21 vom 21.12.2023	20
Ebenfalls in der Entscheidung des BSG, B 4 AS 4/22 R vom 06.06.2023: Geänderte verfahrensrechtliche Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts	23

Zu meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel)

Ich biete eine SGB II-KiZ-Rechenhilfe an, die sehr nützlich bei der **Berechnung des Bürgergelds** und des **Kinderzuschlags** ist. Die Rechenhilfe hat den Anspruch, transparent und rechtlich korrekt die Beratung zu unterstützen.

Daher gibt es zu der Rechenhilfe eine Übersicht der Automatisierungen, die sie enthält. Damit ist klar, was die Rechenhilfe kann und was nicht. **Wer stets die aktuelle Version der Rechenhilfe erhalten will, kann mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schreiben.**

Fragen zur Rechenhilfe kann ich ohne Ausnahme außerhalb meiner Seminare nicht beantworten. Finden Sie Fehler oder vermeintliche Fehler, bin ich aber für eine kurze Rückmeldung dankbar. Videos auf Youtube zeigen die Grundfunktion der Rechenhilfe:

<https://www.youtube.com/watch?v=xEYfQE0uCFU>

<https://www.youtube.com/watch?app=desktop&v=Xj3kAPgWtIY>

Das nächste **Seminar zur Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe findet am 7. August 2024 von 9 bis 12 Uhr statt** (Kosten 85 Euro).

Das Seminar ist zugleich eine Einführung in die Berechnung des Kinderzuschlags und des Bürgergelds. Neben rechtliche Fragen beantworte ich auch einfache Fragen zur Verwendung des Tabellenkalkulationsprogramm Excel, soweit sie für die Benutzung meiner Rechenhilfe relevant sind.

Derzeit ist die Rechenhilfe besonders bei der Berechnung des Kinderzuschlags unerlässlich, da der »KiZ-Lotse« der Arbeitsagentur seit dem 1.1.2024 falsche Ergebnisse liefert. Sobald die Bundesagentur für Arbeit den »KiZ-Lotsen« korrigiert hat, werde ich darüber berichten.

© Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

www.sozialrecht-justament.de

bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Seminarkalender (Online-Seminare über Zoom) Juni bis Dezember 2024

JUNI		2024		
17.06.2024: Grundsicherung: Das Arbeitslosengeld nach dem SGB III (ganztags)				
19.06.2024: Mitwirkungspflichten und Sanktionen (Leistungsminderungen) im SGB II (vormittags)				
Mo	Di	Mi	Do	Fr
17	18	19	20	21

JULI		2024		
23./24.07.24: zweitägige SGB II-Grundsicherung				
10.7.2024: Kosten der Unterkunft im SGB II/SGB XII (ganztags)				
Mo	Di	Mi	Do	Fr
8	9	10	11	12
22	23	24	25	26

Zweitägige SGB II-Grundsicherung im Juli 2024:

23./24. Juli 2024

AUGUST		2024		
7.8.2024: Berechnen von Bürgergeld und Kinderzuschlag mit der SGB II-KiZ-Rechenhilfe (vormittags)				
Mo	Di	Mi	Do	Fr
5	6	7	8	9

SEPTEMBER		2024		
30. Sept. /1. Okt.: 2024: zweitägige SGB II-Grundsicherung				
Mo	Di	Mi	Do	Fr
30	1	2	3	4

Zweitägige SGB II-Grundsicherung im Sept./Okt. 2024:

30.9./1.10.2024

OKTOBER		2024		
30. Sept. / 1. Okt.: 2024: zweitägige SGB II-Grundsicherung				
7.10.2024: Verfahrensrecht (ganztags)				
16.10.2024: Das Wohngeldgesetz und das Verhältnis des Wohngelds zu anderen Sozialleistungen (ganztags)				
21.10.2024: Bürgergeldansprüche rechtssicher berechnen - das große Rechenseminar (ganztags)				
28.10.2024: Schulden und Bürgergeld (ganztags)				
29.10.2024: Mietschulden, Nachforderungen von Betriebs- und Heizkosten (vormittags)				
Mo	Di	Mi	Do	Fr
30	1	2	3	4
14	15	16	17	18
21	22	23	24	25
28	29	30	31	1

NOVEMBER 2024

4.11.2024: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (vormittags)

13./14. November 2024: zweitägige SGB II-Grundschulung

19.11.2024: Die Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug und die Nahlosigkeitsregelung im SGB III (vormittags)

26.11.2024: Aufhebungs- und Erstattungsbescheide im SGB II und der Umgang mit dem Inkasso-Service Recklinghausen (vormittags)

27.11.2024: Sozialleistungsansprüche Alleinerziehender (Unterhaltsvorschuss, Bürgergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Kinderwohngeld) - ganztags

Mo	Di	Mi	Do	Fr
28	29	30	31	1
4	5	6	7	8
11	12	13	14	15
18	19	20	21	22
25	26	27	28	29

DEZEMBER 2024

3.12.2024: Kompaktseminar: Bürgergeld für Selbstständige / Leistungen für Selbstständige (vormittags)

4.12.2024: Bürgergeld-Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann (vormittags)

9.12.2024: »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von EU-Bürger*innen« (ganztags)

16./17. Dezember 2024: zweitägige SGB II-Grundschulung

Mo	Di	Mi	Do	Fr
2	3	4	5	6
9	10	11	12	13
16	17	18	19	20

Kommende Seminartermine chronologisch (Online-Seminare über Zoom)

Die Seminarbeschreibungen sind verlinkt. Alle Beschreibungen finden Sie ab der folgenden Seite. (Kosten: Halbtagesseminare 85 Euro, Tagesseminare 130 Euro, die zweitägige Grundschulung 280 Euro. Beim Teilnahmebeitrag der zweitägigen Grundschulung ist die Teilnahme an bis zu 4 Kurzmeetings für Fallbesprechungen enthalten. Neben den Skripts erhalten die Teilnehmenden einen Zugangslink zur Aufnahme der Fortbildung.

Juni 2024

- 17.06.24: Grundsicherung: Das Arbeitslosengeld nach dem SGB III – ganztags
 19.06.24: Mitwirkungspflichten und Sanktionen (Leistungsminderungen) im SGB II – vormittags

Juli 2024

- 10.07.2024 Kosten der Unterkunft im SGB II/SGB XII (ganztags)
 23./24.07.24 zweitägige SGB II-Grundschulung

August 2024

- 7.08.24: Berechnen von Bürgergeld und Kinderzuschlag mit der SGB II-KiZ-Rechenhilfe (vormittags)

September 2024

- 30.09./1.10.24 zweitägige SGB II-Grundschulung

Oktober 2024

- 30.09./1.10.24 zweitägige SGB II-Grundschulung
 7.10.24 Verfahrensrecht (ganztags)
 16.10.24 Das Wohngeldgesetz und das Verhältnis des Wohngelds zu anderen Sozialleistungen (ganztags)
 21.10.24 Bürgergeldansprüche rechtssicher berechnen - das große Rechenseminar (ganztags)
 28.10.24 Schulden und Bürgergeld (ganztags)
 29.10.24 Mietschulden, Nachforderungen von Betriebs- und Heizkosten (vormittags)

November 2024

- 4.11.24: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (vormittags)
 13./14.11.24 zweitägige SGB II-Grundschulung
 19.11.24 Die Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug und die Nahtlosigkeitsregelung im SGB III
(vormittags)
 26.11.24 Aufhebungs- und Erstattungsbescheide im SGB II und der Umgang mit dem Inkasso-Service Recklinghausen (vormittags)
 27.11.24 Sozialleistungsansprüche Alleinerziehender (Unterhaltsvorschuss, Bürgergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Kinderwohngeld) - ganztags

Dezember 2024

- 3.12.24 Kompaktseminar: Bürgergeld für Selbstständige / Leistungen für Selbstständige (vormittags)
 4.12.24 Bürgergeld-Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann (vormittags)
 9.12.24 »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von EU-Bürger*innen« (ganztags)
 16./17.12.24 zweitägige SGB II-Grundschulung

Seminarbeschreibungen der kommenden Seminare chronologisch von Mai bis Dezember 2024 (alle Seminare online über Zoom)

Juni 2024

Arbeitslosengeld nach dem SGB III (Grundschulung ganztags)

Montag, 17. Juni 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Das ganztägige Seminar versteht sich als **Grundschulung zum Arbeitslosengeld**. »Anwartschaftszeit«, »Bemessungszeitraum«, »Bemessungsrahmen«, »Leistungsentgelt«, »Bemessungsentgelt«, »erweiterte Rahmenfrist«, ... Die Begrifflichkeiten des Arbeitslosenrechts nach dem SGB III sind nicht einfach. Neben den Voraussetzungen des Arbeitslosengeldanspruchs geht das Seminar auf viele Fragen ein, die Ratsuchende beschäftigen (Dauer, Höhe, Sperrzeit). Auch das Thema Arbeitslosengeld und Krankheit wird im Seminar behandelt. Auf die spezielle Thematik des Arbeitslosengeldbezugs nach der Aussteuerung aus dem Krankengeld wird eingegangen. Wer sich allerdings nur für dieses Thema, aber dafür detailliert, interessiert, sollte mein Halbtagesseminar »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung« buchen, das sich nur mit diesem Thema (dafür wesentlich ausführlicher) beschäftigt (19. November 2024 vormittags).

Kompaktseminar: Mitwirkungspflichten und Sanktionen (Leistungsminderungen) im SGB II

Mittwoch, 19. Juni 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Nach dem Sanktionsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5.11.2019, dem weitgehenden Aussetzen von Sanktionen während der COVID-19-Pandemie und dem Sanktionsmoratorium im Jahr 2022 schien das Thema Sanktionen sich erledigt zu haben. Nun werden die Sanktionsvorschriften, die seit Einführung des Bürgergeld-Gesetzes »Leistungsminderungen« heißen, wieder verschärft. Nicht als Sanktionen gilt die Versagung von Leistungen aufgrund fehlender Mitwirkung oder eine vorläufige Zahlungseinstellung aufgrund eines Hinweises.

Für Leistungsberechtigte wirken alle diese Leistungskürzungen gleichermaßen als Strafe. Im Seminar werden die Formen der verschiedenen Sanktionierungen dargestellt. Es wird gezeigt, was gegen solche Sanktionierungen rechtlich gemacht werden kann, aber auch wie sie präventiv verhindert werden können. Inhaltlich überschneidet sich das Seminar teilweise mit der Fortbildung »Bürgergeld kompakt – Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann«, die am 18. März 2024 stattfindet. Die Fortbildung im Juni 2024 wird ihren Fokus stärker auf die klassischen Sanktionen legen und insbesondere auf die bis dahin wahrscheinlich geltenden Sanktionsverschärfungen eingehen (im Bundestag verabschiedet, Bundesratssitzung im März 2024).

Juli 2024

Kosten der Unterkunft im SGB II/SGB XII und beim Kinderzuschlag (ganztags)

Mittwoch, 10. Juli 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Im ausführlichen Ganztagesseminar werden Fragestellungen aus der Beratung rund um die Bedarfe der Unterkunft und Heizung im SGB II/SGB XII behandelt.

Die gesetzlichen Regelungen zur Berücksichtigung enthalten eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe wie »angemessen«, »erforderlich«, »Einzelfall« und weitere mehr. Auch daher ist das existenziell so bedeutende Thema »Wohnen« eines der streitanfälligsten im SGB II. Aufgrund der Karenzregelungen während der COVID-19-Pandemie und der Karenzregelung im ersten Jahr des Bürgergeldbezugs gab es von März 2020 bis Dezember 2023 keine rechtmäßigen Kostensenkungsaufforderungen. Das wird sich nun, nachdem für viele Leistungsberechtigte Bedarfsgemeinschaften die Karenzregelung im Jahr 2024 ausläuft oder bereits ausgelaufen ist. Themen des Seminars:

- Was sind Unterkunftsbedarfe und Bedarfe für die Heizung?
- Die Bedeutung der Bedarfsgemeinschaft bei der Bestimmung der Angemessenheit von Unterkunftsbedarfen
- Die Ermittlung von Richtwerten der Angemessenheit nach den Vorgaben des Bundessozialgerichts
- Beispiele für einzelfallbezogene höhere Angemessenheitswerte
- Die »Deckelungsregelung« nach § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II und deren Einschränkung durch das Bundessozialgericht
- Das Kostensenkungsverfahren bei unangemessenen Unterkunftsbedarfen
- Die Möglichkeiten mit Hilfe von Kinderwohngeld rechtlich unangemessene Wohnkosten zu rechtlich angemessenen zu machen
- Guthaben und Nachforderungen im Bereich der Betriebs- und Heizkosten
- Das schwierige Thema: Umzug im Leistungsbezug

Das Thema »Mietschulden« wird nur kurz behandelt. Ich biete einmal im Jahr ein Kompaktseminar (halbtags) zum Thema Mietschulden an. Der Termin im Jahr 2024 ist hier der 29.10.2024.

Juli 2024

Die SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld: die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro)

Die nächsten vier alternativen Teilnahmemöglichkeiten im Jahr 2024:

Dienstag und Mittwoch, 23. und 24. Juli 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr)

Montag und Dienstag, 30. Sept. und 1. Okt. 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr)

Mittwoch und Donnerstag, 13. und 14. Nov. 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr)

Montag und Dienstag, 16. und 17. Dezember. 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr)

Neben der Schulung gibt es die Möglichkeit, an **Kurzmeetings zu Fallbesprechungen** teilzunehmen. Teilnehmende einer Grundschulung können auch an den Kurzmeetings der jeweiligen Folgeschulung teilnehmen. Diese können stets betreten und verlassen werden. Die Zeitangaben der Kurzmeetings beziehen sich auf die maximale Zeit. Wenn weniger Fragen kommen, kann das Kurzmeeting auch kürzer sein. Die Kurzmeetings liegen entweder am Beginn des Arbeitstages (von 8.30 bis maximal 10.00 Uhr) oder an dessen Ende (von 15.00 Uhr bis maximal 16.30 Uhr).

Die optionalen **Kurzmeetings** für Fallbesprechungen finden an folgenden Terminen statt:

Donnerstag, 25. Juli 2024 von 15.00 bis 16.30 Uhr und Freitag, 26. Juli 2024 von 8.30 bis 10.00 Uhr

Mittwoch, 2. Oktober 2024 von 15.00 bis 16.30 Uhr und Freitag, 11. Oktober von 8.30 bis 10.00 Uhr

Freitag, 15. Nov. 2024 von 8.30 bis 10.00 Uhr und Montag, 18. Nov. von 15.00 bis 15.30 Uhr

Mittwoch, 18. Dez. 2024 von 15.00 bis 16.30 Uhr und Freitag, 20. Dez. von 8.30 bis 10.00 Uhr

Die modularen SGB II-Grundschulungen berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung.

Neben der Schulung besteht für die **Teilnehmenden** die Möglichkeit an bis zu **4 zusätzlichen Kurzmeetings** teilzunehmen, bei denen aktuelle Fälle und Fragen zum SGB II besprochen werden können. Die Schulung eignet sich als Einstieg für die SGB II-Beratung, aber auch als Auffrischung für Berater*innen, die schon länger sozialrechtlich im SGB II beraten.

Die **SGB II-Grundschulung besteht aus 4 Modulen**, deren Inhalte an 2 Tagen (jeweils 9-16 Uhr) vorgestellt und besprochen werden.

»Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II«

Bedarfsdeckungsgrundsatz, Aktualitätsprinzip, Monatsprinzip, Zuflussprinzip, Bedarfsgemeinschaft, Problemstellungen der SGB II-Beratung sind oftmals leichter zu erkennen, wenn die Grundprinzipien und -strukturen des SGB II verstanden werden. Das erste Modul ist eine abstrakte Annäherung an das SGB II, die für die Praxis allerdings äußerst wichtig ist.

»Die Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe im SGB II«

Das zweite Modul ist ganz konkret. Alles, was in den Antragsformularen abgefragt wird, ist rechtserheblich. Das SGB II kann somit auch über die Antragsformulare erschlossen werden. Mithilfe der Formulare werden Ausschlussgründe ermittelt. Auch ob möglicherweise Ansprüche auf vorrangige Leistungen bestehen, wird abgefragt. Die Formulare dienen der Feststellung des konkreten Bedarfs. Die Frage, ob aufgrund der Einkommenssituation Hilfebedürftigkeit vorliegt, wird ebenfalls durch detaillierte Fragen geklärt. Formallrechtlich haben Formulare zwar keine große Bedeutung (ein Antrag könnte auch formlos und alle leistungserheblichen Daten im Fließtext mitgeteilt werden), in der Praxis allerdings schon.

»SGB II Bescheide und was bei ihrer Kontrolle beachtet werden sollte«

Im dritten Modul geht es darum, wie aus den Antragsformularen ein Bescheid wird. Das heißt: Es wird gezeigt, wie sich die Leistung berechnet. Gleichzeitig wird dargestellt, welche Fehler es häufig in Bescheiden geben kann. Das Modul 3 vertieft nochmals die in Modul 2 aufgezeigten rechtlichen Grundlagen. Insbesondere wird hier auf die Bedarfssituation (unter anderem Mehrbedarfe) genau eingegangen. Im dritten Modul wird auch aufgezeigt, wie sich die SGB II-Leistung im Einzelnen berechnet.

»Unterkunftsbedarfe im SGB II«

Das vierte Modul beschränkt sich auf die Unterkunftsbedarfe. Das vierte Modul stellt die aktuellen Regelungen dar und geht insbesondere auf praktische Probleme, wie Betriebskostennachforderungen ein. Die neuen Regelungen des »Bürgergeld-Gesetzes« werfen Fragen für die Sozialberatung auf, die ausführlich dargestellt werden.

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 4 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als PDF-Datei.

August 2024

Kompaktseminar: »Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe & die Berechnung von SGB II und Kinderzuschlag«

Mittwoch, 7. August 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Im Seminar werden verschiedenen Fälle beispielhaft mit der Rechenhilfe durchgerechnet, von ganz einfach bis schwer. Teilnehmende können auch eigene Fälle einbringen, die dann berechnet werden. Die Fortbildung wird aufgezeichnet und steht den Teilnehmenden für mehrere Monate als »Gebrauchsanweisung« in Form eines Video-Tutorials zur Verfügung. **Das Seminar vermittelt nebenbei auch Kenntnisse zur Berechnung der SGB II-Leistung und insbesondere des Kinderzuschlags.**

Als Unterlagen gibt es dann den Link zur Aufzeichnung. **Die SGB II-KiZ-Rechenhilfe erhalten Sie kostenfrei (auch ohne Seminarteilnahme), wenn Sie mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schicken.** Die Rechenhilfe wird regelmäßig überarbeitet. Sie erhalten dann stets aktualisierte Neuversionen.

Meine tägliche Erfahrung in der Beratung zeigt, dass Berater*innen auf EDV-unterstützte Hilfsmittel angewiesen sind, um Sozialleistungsansprüche zu kontrollieren oder festzustellen. Der Gesetzgeber hat die Sozialleistungsgesetze inzwischen so kompliziert gestaltet, dass Sozialbehörden Leistungsfälle ohne IT-Programme überhaupt nicht mehr bearbeiten könnten. Daher finde ich es wichtig, dass auch Beratungsstellen mit EDV-Unterstützung arbeiten. Leider gibt es im Internet keine brauchbaren Hilfen. Daher habe ich eine eigene »Rechenhilfe« entwickelt, die seit Jahren erfolgreich im Einsatz ist und ständig entsprechend den gesetzlichen Änderungen überarbeitet wird.

September 2024

Die SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld: die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro)

Montag und Dienstag, 30. Sept. und 1. Okt. 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr)

Seminar-Beschreibung siehe SGB II Grundschulung zum Bürgergeld im Juli 2024

Oktober 2024

Ganztagesseminar: »Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung«

Montag, 7. Oktober 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Kenntnisse des sozialrechtlichen Verfahrensrechts sind für die Sozialberatung unabdingbar. Kompliziert wird das Ganze dadurch, dass sich die gesetzlichen Regelungen zum Verfahren in unterschiedlichen Gesetzen finden (SGB X, SGB II, SGG und als Spezialregelungen in den einzelnen Leistungsgesetzen). Zum Teil gibt es für einzelne Sozialleistungen, wie z.B. dem SGB II, verfahrensrechtliche Sonderregelungen.

Themen des Seminars sind:

- Die Antragsstellung (Antragsberechtigung, Formlosigkeit und Formvorschriften in einzelnen Sozialleistungsbereichen, zeitliche Wirkung des Antrags, Voraussetzungen rückwirkender Antragstellung in den einzelnen Sozialleistungsbereichen, Beweislastverteilung, Mitwirkungspflichten, Amtsermittlungspflicht, Handlungsmöglichkeiten bei Untätigkeit, der Kenntnisgrundsatz im Bereich der Sozialhilfe)
- Das Widerspruchsverfahren (Anwendungsbereich des Widerspruchsverfahren, Beteiligte, verfahrensrechtliche Wirkung des Widerspruchs, Handlungsfristen)
- Das Überprüfungsverfahren nach § 44 (Anwendungsbereich, Verhältnis zum Widerspruchsverfahren, verfahrensrechtliche Wirkung, Handlungsfristen, Verfahren nach § 173 Abgabenordnung beim Kindergeld)

- Der einstweilige Rechtsschutz beim Sozialgericht (hier wird das dargestellt, was die außergerichtliche Sozialberatung wissen sollte: Die Voraussetzungen der Beantragung einer Regelungsanordnung oder der Beantragung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs, Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch, Beteiligte, zeitliche Wirkung der Anordnung, Hauptsacheverfahren)
- Das Klageverfahren beim Sozialgericht, Verwaltungsgericht beim BAFöG, Wohngeld, wirtschaftlicher Jugendhilfe, Finanzgericht beim Kindergeld (hier wird das dargestellt, was die außergerichtliche Beratung wissen sollte. Auf die verschiedenen Klagearten wird nicht eingegangen. Themen sind: Beratungs- und Prozesskostenhilfe, Beteiligte)

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 2 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als PDF-Datei.

Das Wohngeldgesetz und das Verhältnis des Wohngelds zu anderen Sozialleistungen (ganztags)

Mittwoch, 16. Oktober 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Das Wohngeld hat mit der Einführung des Wohngeld-Plus-Gesetzes einen großen Bedeutungsgewinn erfahren. Zum 1.1.2025 wird das Wohngeld weiter steigen. Das Seminar gibt einen ausführlichen Überblick über beratungsrelevante Regelungen des Wohngeldgesetzes. Inhalte sind:

- Der wohngeldberechtigte Personenkreis (der wohngeldrechtliche Haushalt und die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder)
- Der wichtige Unterschied zwischen dem wohngeldrechtlichen Haushalt und der Bedarfsgemeinschaft im SGB II
- Vom Wohngeld ausgeschlossene Personengruppen
- Der Wohngeldantrag
- Die Berechnung des Wohngeldes: Die Rechengrößen, die Wohngeldverordnung, die Wohngeldformel und der »Einkommenskatalog«
- Die Beantragung von Bürgergeld während des Wohngeldbezugs und die Beantragung von Wohngeld während des Bürgergeldbezugs (gesetzliche Regelungen hierzu und das praktische Vorgehen)
- »Fiktives Wohngeld« beim Kinderzuschlag
- Möglichkeit der rückwirkenden Beantragung von Wohngeld durch Leistungsberechtigte (und durch Jobcenter)
- Die »Erwerbsobliegenheit« beim Wohngeld
- Die »Plausibilitätsprüfung« beim Wohngeld
- Voraussetzung der Neubewilligung von Wohngeld bei Änderungen in den Verhältnissen (Einkommen, Miethöhe)
- Wohngeldrückforderungen und die grundsätzlich unbeschränkte Verrechnung mit laufenden Ansprüchen (bei nicht nachgewiesener Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II/SGB XII)
- Kinderwohngeld und seine Bedeutung bei unangemessenen Unterkunftskosten im SGB II/SGB XII

Ganztagesseminar: »Bürgergeld rechtssicher berechnen - der Berechnungsbogen im Bewilligungsbescheid«

Montag, 21. Oktober 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Das Tagesseminar knüpft an mein vor vielen Jahren regelmäßig durchgeführtes Seminar »Rechenstunde - wer, was, wie viel?« an. Das Seminar beschäftigt sich intensiv mit dem **Berechnungsbogen des Bürgergeld-Bescheids**.

Ziel ist es **die Berechnung der Leistung in jedem Schritt nachvollziehbar** zu machen und gegebenenfalls natürlich auch Fehler zu finden. Das Seminar bildet eine Grundlage dafür, SGB II-Bescheide zu verstehen. Die Berechnung der SGB II-Leistung ist kein Teufelszeug. Auch komplizierte Fallgestaltungen mit zeitweiliger Bedarfsgemeinschaft (Kinder im Rahmen des Umgangsrechts) oder gemischten Bedarfsgemeinschaften (Teile der Bedarfsgemeinschaft erhalten SGB XII-Leistungen oder Renten) lassen sich leicht berechnen, wenn die Grundprinzipien der Berechnung beachtet werden.

Im Seminar wird die Berechnung der Leistung in verschiedenen Fallkonstellationen im Einzelnen durchgeführt.

Ziel des Seminars ist es nicht nur, die SGB II-Leistung sicher berechnen zu können, sondern auch die Leistungsbescheide prüfen und den Leistungsberechtigten erklären zu können.

Teilnehmende können gerne vorab Bewilligungsbescheide und Änderungsbescheide anonymisiert einreichen, wenn sie Fragen zur Berechnung der Leistung darstellen.

Wichtige Zielsetzung des Seminars ist es, **bei der Prüfung von Bürgergeld-Bescheiden, die richtigen Fragen zu stellen, um sie zu verstehen oder etwaige Fehler zu finden**. Die Bewilligungsbescheide geben nur die erfassten Sachverhalte wieder. Im 2 Teil des Seminars wird daher eine Fehlertypologie erarbeitet. Häufigste Fehlerquelle ist, dass leistungsrelevante Sachverhalte bei der Berechnung der Leistung nicht oder nicht richtig berücksichtigt wurden. Wesentlich seltener kommt es vor, dass das Recht falsch angewendet wird. Manche Rechenschritte müssen nicht kontrolliert werden, weil sie von den Rechenprogrammen, die die Jobcenter verwenden stets korrekt umgesetzt werden, soweit die sachlichen Angaben zutreffen. Auch das zu wissen ist nützlich, weil es unnötige Nachberechnungen erspart.

Den Teilnehmenden stelle ich die von mir entwickelte SGB II-Kinderzuschlag-Rechenhilfe (Excel) zur Verfügung. Die Verwendung der Rechenhilfe ist zwar empfehlenswert, aber nicht Voraussetzung zur Teilnahme am Seminar.

Schulden und Bürgergeld (ganztags)

Montag, 28. Oktober 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Thema des Seminars sind Fragestellungen des SGB II und der Schuldnerberatung. Das Seminar richtet sich sowohl an die Sozialberatung im Bereich des SGB II (Bürgergeld) als auch an die soziale Schuldnerberatung.

- Grundsatz der sozialen Schuldnerberatung: der Vorrang der Existenzsicherung
- Pfändungsschutz, P-Konto und der Bezug von Bürgergeld
- Besondere Schulden (1): Mietschulden und Energieschulden im SGB II
- Besondere Schulden (2): Unterhaltsschulden und Unterhaltsverpflichtungen während des SGB II-Leistungsbezugs
- Schuldentilgung und das SGB II
- Schulden beim Jobcenter
 - Wie Schulden beim Jobcenter entstehen
 - Schuldenregulierung durch Aufrechnung
 - Die Beauftragung der Bundesagentur für Arbeit (Inkasso-Service Recklinghausen) durch Trägerbeschluss – der Inkasso-Service als »Vollstreckungsanordnungsbehörde«
 - Befristete Niederschlagung
 - Verjährung im Bereich der Schulden beim Jobcenter
 - Die Minderjährigenhaftungsbeschränkung nach § 1629a BGB
 - Der Schuldenerlass aus Billigkeitsgründen nach § 44 SGB II
- Schulden beim Jobcenter im und nach dem Insolvenzverfahren (Die Weisungslage der Arbeitsagentur zu »Bestimmungen zur Veränderung von Ansprüchen im Rechtskreis SGB II«)

Kompaktseminar: »Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII)

Dienstag, 29. Oktober 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Im Bereich der Unterkunftsbedarfe sind oftmals nicht nur die laufenden Leistungen für die Bedarfe der Unterkunft und Heizung strittig. Gerade einmalige Unterkunftsbedarfe, die bei Mietschulden, Betriebskostennachforderungen oder Umzügen entstehen, sind streitanfällig.

Das Halbtagesseminar beschäftigt sich mit diesen »einmaligen Unterkunftsbedarfen« im SGB II. Die Regelungen im SGB XII weitgehend identisch. Im Seminar wird darauf hingewiesen, wenn die Regelungen im SGB XII abweichen.

November 2024

Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung

Montag, 4. November 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Das Seminar gibt eine Einführung in die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII. Der Übergang von SGB II-Leistungen in die Rente bzw. Erwerbsminderungsrente. Das Antragsverfahren bei der Grundsicherung, die Leistungsvoraussetzungen, die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen, die Besonderheiten bei den Kosten der Unterkunft, Spezialregelungen bei »gemischten Bedarfsgemeinschaften« mit Bürgergeldbezieher*innen, Zuordnungen des Kindergelds usw.

Die SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld: die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro)

Mittwoch und Donnerstag, 13. Nov. und 14. Nov. 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr)

Seminar-Beschreibung siehe SGB II Grundschulung zum Bürgergeld im Juli 2024

Kompaktseminar: »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung«

Dienstag, 19. November 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Das Thema »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug« ist hochkompliziert. Betroffene, die ohnehin schon aufgrund ihrer Erkrankung oftmals hochbelastet sind, werden zusätzlich mit stark verunsichernden sozialrechtlichen Fragestellungen konfrontiert. In diesem Halbtagesseminar wird die Problematik des Arbeitslosengeldbezugs im Rahmen der Nahtlosgewährung ausführlich dargestellt.

Zudem werden Fragen zum Thema der Aussteuerung aus dem Krankengeld im Falle des Vorliegens unterschiedlicher Erkrankungen behandelt.

Das Seminar ist für die allgemeine Sozialberatung geeignet. Sie ist für Sozialdienste in Kliniken besonders empfehlenswert.

Bürgergeld kompakt – Aufhebungs- und Erstattungsbescheide und der Umgang mit dem Inkasso-Service

Dienstag, 26. Nov. 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Aufhebungs- und Erstattungsbescheide sind oft Anlass, eine Beratungsstelle aufzusuchen. In dem Seminar wird systematisch der Aufbau dieser Bescheide dargestellt und das Werkzeug für ihre Überprüfung geliefert. Die Thematik der Aufrechnung und der Umgang mit dem Inkasso-Service bilden weitere Teile des Seminars. Ein Überblick zur Verjährung, Minderjährigenhaftungsbeschränkung und Restschuldbefreiung runden das Seminar ab.

Familienleistungen (Unterhaltsvorschuss, Bürgergeld, Wohngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag, Kinderwohngeld) unter besonderer Berücksichtigung Alleinerziehender - ganztags

Mittwoch, 27. Nov. 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

In diesem Seminar werden die sozialrechtlichen Voraussetzungen und Regelungen unterschiedlicher Familienleistungen dargestellt. Dabei wird besonders die Situation Alleinerziehender berücksichtigt. Behandelt werden folgende Themen:

- Kindergeld (Voraussetzungen, ausländerrechtliche Fragestellungen bei EU-Bürger*innen, Abzweigung)
- Bürgergeld (»temporäre Bedarfsgemeinschaften«), Sozialhilfe bei fehlender Erwerbsfähigkeit
- Unterhaltsvorschussgesetz (Status »alleinerziehend« und Voraussetzungen des Bezugs für Kinder ab 12 Jahre und die Möglichkeit des Kinderwohngelds)
- Wohngeld/Kinderwohngeld
- Kinderbetreuungszuschlag (BAföG, BAB, AFBG)
- Elterngeld
- Leistungen für Bildung und Teilhabe
- Kita-Gebühren, Ermäßigung und Befreiung

Dezember 2024

Kompaktseminar: Bürgergeld für Selbstständige / Leistungen für Selbstständige (vormittags)

Dienstag, 3. Dez. 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Selbstständige, die Bürgergeld aufstockend beantragen, stehen vor vielen Problemen. Das Ausfüllen des Formulars Einkommen Selbständiger (EKS) ist nicht einfach. Im Seminar wird die besondere Berechnung des Einkommens

Selbständiger dargestellt und auf die Problematik der vorläufigen Leistungserbringung eingegangen. Auch mögliche Eingliederungshilfen für Selbständige werden dargestellt.

Bürgergeld kompakt – Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann

Mittwoch, 4. Dez. 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Unter dem Begriff »Störungen bei der Leistungsbewilligung« fällt alles, was die zeitnahe Erbringung der Leistung verhindert oder zum Leistungsentzug führt. Das fängt an bei der zögerlichen Bearbeitung von Anträgen, Problemen rund um die Mitwirkung (Versagung oder Entziehung der Leistung) und endet bei der »vorläufigen Zahlungseinstellung« oder Ablehnung der Leistung. Beratung kann hier vielfältig unterstützen. Ein wichtiger Teil des Seminars ist die Darstellung des sozialrechtlichen Rahmens, auf den sich die Unterstützung beziehen kann.

Seminar: »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von neu zugewanderten EU-Bürger*innen«

Montag, 9. Dez. 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Dieses Seminar geht ausführlich auf die prekären sozialrechtlichen Ansprüche neu zugewanderter EU-Bürger*innen ein. Das Seminar setzt sich intensiv mit der aktuellen Rechtsprechung auseinander. Der Ausschluss von EU-Bürger*innen aus den sozialen Sicherungssystem ist wohl das strittigste Thema vor den Sozialgerichten, die hier keinesfalls einheitlich urteilen. Die gesetzlichen Regelungen mussten schon mehrfach korrigiert werden, weil sie nach Entscheidungen des EuGH mit Europarecht nicht vereinbar waren. Regelmäßig übersehen Jobcenter bestehende Freizügigkeitsrechte, die zu einem SGB II-Anspruch berechtigen.

Das Seminar stellt auch eine gute Einführung in das oftmals zu wenig beachtete Freizügigkeitsgesetz/EU dar. Auch die europarechtlichen Grundlagen werden im Seminar dargestellt.

Das Skript ist sehr ausführlich und enthält mehr als in der Fortbildung selbst besprochen werden kann. Es eignet sich zum Nachlesen bei praktischen Fragestellungen. Das Seminar ist sowohl als Grundlagenseminar zur Thematik geeignet, enthält aber genug Spezialwissen, um auch für erfahrene BeraterInnen in diesem Bereich interessant zu sein. Empfehlenswerte Lektüre (nicht nur für Seminarteilnehmende) ist die Broschüre »Ausgeschlossen oder privilegiert? Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürger*innen und ihren Familienangehörigen« des Paritätischen Wohlfahrtsverbands:

https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/broschuere_A4_unionsbuerger_aufgabe-4_web.pdf

Es gehen 35 Euro des Teilnahmebeitrags an die Organisation »Ärzte der Welt«, die damit Inlandsprojekte für Menschen ohne Krankenversicherungsschutz, davon viele EU-Bürger*innen, finanziert

Die SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld: die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro)

Montag und Dienstag, 16. Dez. und 17. Dez. 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr)

Seminar-Beschreibung siehe SGB II Grundschulung zum Bürgergeld im Juli 2024

Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen

Kosten

Alle Seminare finden online über Zoom statt. Die Seminare werden aufgezeichnet und stehen den Teilnehmenden im Nachgang per Link als Aufzeichnung für mindestens 2 Monate zur Verfügung.

Die Teilnahmegebühren stehen hinter den Seminartiteln. Es gilt: Die Teilnahmegebühren betragen bei den **Halbtagesfortbildungen (9.00 bis 12.00 Uhr bzw. 13.00 bis 16.00 Uhr) 85 Euro**, bei den **Ganztagesfortbildungen 130 Euro. (9.00-16.00 Uhr)**. Die Gebühr für die **SGB II-Grundschulung beträgt 280 Euro**. Sie umfasst neben der Teilnahme an der Schulung auch die **Möglichkeit an weiteren Kurzmeetings teilzunehmen**, in denen alle Fragen rund um das SGB II und aktuelle Fälle der Teilnehmenden besprochen werden können. Ausführliche Skripte gibt es als PDF-Dateien. **Die Teilnahmegebühren sind umsatzsteuerbefreit.**

Anmeldungen und Teilnahmebedingungen

Anmeldungen bitte formlos per E-Mail unter Nennung des Namens und der Rechnungsadresse an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Meine E-Mail-Adresse wird von manchen Servern als SPAM abgefangen. Wenn Sie keine E-Mail mit der Bestätigung Ihrer Anmeldung innerhalb von 3 Tagen erhalten, ist etwas schiefgegangen. Daher bitte ich Sie, dann unverzüglich nochmals nachzuhaken.

Wenn Sie eine Abwesenheitsnotiz von mir bekommen, enthält diese die Information darüber, ob einzelne Seminare ausgebucht sind. Ansonsten können Sie sich als angemeldet betrachten und erhalten aber selbstverständlich später nochmals eine explizite Anmeldebestätigung.

Den Zugangslink verschicke ich spätestens fünf Tage vor Seminarbeginn. Einen direkten Anmeldeschluss gibt es nicht, solange das Teilnehmendenlimit nicht überschritten ist. Haben Sie keinen Zugangslink erhalten, melden Sie sich bitte unverzüglich.

Alle Fortbildungen stehen den jeweils Teilnehmenden über einen Link auf die ZOOM-Cloud noch bis mindestens 2 Monate nach der Fortbildung zur Verfügung, meist wesentlich länger. Die Teilnehmenden erklären sich mit der Aufzeichnung der Fortbildung für alle Teilnehmenden einverstanden.

Stornierungsbedingungen: Bis 3 Wochen vor Seminarbeginn kostenfrei, danach werden die halben, innerhalb einer Woche vor Seminarbeginn die vollen Gebühren fällig. Kulanz gibt es nur im Bereich, dass die Fortbildung später kostenfrei oder kostenreduziert wiederholt werden kann. Ersatzteilnehmende können noch bis am Tag des Seminars bestimmt werden (Zugangslink weitergeben und mir eine E-Mail zur Info schicken).

Die Aufzeichnung ermöglicht auch die Fortbildung im Nachhinein zumindest passiv zu absolvieren.

Anerkennung nach § 15 FAO

Viele Rechtsanwaltskammern erkennen meine Fortbildungen an. Für die Rechtsanwaltskammer München war ich selbst schon als Referent tätig. Dennoch kann ich nicht garantieren, dass die Fortbildung von jeder Kammer anerkannt wird. Die Fortbildungszeiten werden nach § 15 FAO bestätigt (Halbtagesfortbildung 2:45, Ganztagesfortbildungen 5:30).

Alle Fortbildungen finden ONLINE über ZOOM statt

Neue Sanktionsregelung im SGB II seit dem 28.03.2024 in Kraft und gleichzeitiger Wegfall des Bürgergeld-Bonus

Seit dem 28.03.2024 gibt es im SGB II wieder **verschärfte Sanktionen**, gleichzeitig fällt der erst zum **Juli 2023 eingeführte »Bürgergeld-Bonus«** in Höhe von **75 Euro weg**, den es bei der Teilnahme an bestimmten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen gab. Aufgrund der Verschärfung der Sanktionen soll es zu Haushaltsersparnissen in Höhe von jährlich 170.000.000 Euro kommen, der Wegfall des »Bürgergeld-Bonus« soll zu Einsparungen in Höhe von 100.000.000 Euro führen. Seit der Einführung des »Bürgergeld-Gesetzes« trägt der 5. Unterabschnitt von Kapitel 3 des SGB II die Überschrift »Leistungsminderungen« und nicht mehr die Überschrift »Sanktionen«. Im folgenden Text verwende ich dennoch meist den Begriff der »Sanktionen«¹

Seit 28.3.2024: schärfere Sanktionen und zukünftiger Wegfall des Bürgergeld-Bonus

Der neue Sanktionstatbestand: die »willentliche« Weigerung, eine tatsächlich unmittelbar bestehende zumutbare Arbeit aufzunehmen

Die Tatbestände der Pflichtverletzungen sind grundsätzlich in § 31 SGB II geregelt. Der neue Tatbestand findet sich von der Systematik abweichend im Paragrafen zu den Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen in § 31a Abs. 7 SGB II:

Neue besondere Pflichtverletzung in § 31a Abs. 7 SGB II normiert

*Abweichend von Absatz 4 Satz 1 entfällt der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbetrages, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte, deren Bürgergeld wegen einer Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 4 innerhalb des letzten Jahres gemindert war, eine zumutbare Arbeit nicht aufnehmen. **Die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme muss tatsächlich und unmittelbar bestehen und willentlich verweigert werden.** Absatz 1 Satz 6, die Absätze 2 und 3 sowie § 31 Absatz 1 Satz 2 finden Anwendung*

§ 31 Abs. 7 SGB II beschreibt **einen »Unterfall«** der Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB II: **Die willentliche Weigerung eine Arbeit aufzunehmen, erfüllt immer gleichzeitig auch den Sanktionstatbestand nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB II;**

Neue Pflichtverletzung stellt einen »Unterfall« der Weigerung der Arbeitsaufnahme dar

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte verletzen ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis

[...]

*2. sich **weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder ein nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen**, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern,*

Der Unterfall, der zu einer besonders scharfen Sanktion führt, unterscheidet sich vom »Normalfall« des § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB II durch Folgendes (siehe auch Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu §§ 31, 31a, 31b SGB II, Rz. 31.46a bis 46i, Stand 28.3.2024):

1. Die scharfe neue Sanktion gibt es **nur bei der willentlichen Weigerung, eine reguläre Arbeit** aufzunehmen. Ein gefördertes Arbeitsverhältnis und eine Ausbildung gehören nicht dazu.
2. Das Arbeitsangebot muss **konkret** sein und von der bürgergeldbeziehenden **Person jederzeit angenommen werden können**. Sobald diese Möglichkeit nicht mehr besteht, ist eine Sanktion wegen willentlicher Weigerung nicht mehr möglich und daher aufzuheben.

Nur bei »willentlicher« Weigerung

Nur, solange konkrete Arbeitsaufnahme möglich ist

¹ Sanktionen sind Reaktionen auf eine Verletzung von Verhaltensregeln oder eine Missachtung von Verhaltenserwartungen. Sanktionen haben für die davon Betroffenen den Charakter von negativen Zwangsmaßnahmen (aus Wörterbuch der Mikropolitik:

https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-663-11890-9_103#:~:text=Zusammenfassung,den%20Charakter%20von%20negativen%20Zwangsma%C3%9Fnahmen.)

Der Vorteil des Begriffs liegt darin, dass er auch als Verb (aktiv) verwendet werden kann. Ein bestimmtes Verhalten (Sanktionstatbestand) wird sanktioniert. Die »Leistungsminderung« erfolgt zur »Durchsetzung von Mitwirkungspflichten« im Rahmen der Eingliederung in Arbeit. Die Durchsetzung der Mitwirkungspflichten dürfen nicht zur »Bevormundung, Erziehung oder Besserung missbraucht werden« (BVerfG 1 BvL 7/16 vom 5.11.2019). Gleichzeitig hat das BVerfG aber auch betont, dass Sanktionen dann enden müssen, »wenn zumutbare Mitwirkungspflichten erfüllt werden oder, falls das nicht möglich ist, »die ernsthafte und nachhaltige Bereitschaft zur Mitwirkung tatsächlich vorliegt«, also doch eher »Besserung« gelobt wird.

3. **Besteht die konkrete Möglichkeit der unmittelbaren Arbeitsaufnahme** auch aufgrund eines vorwerfbareren Verhaltens der leistungsberechtigten Person **nicht**, weil sich z.B. auf ein Stellenangebot nicht beworben wurde, kann die scharfe Sanktionierung **nicht** angewendet werden. Die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme muss jederzeit tatsächlich bestehen.
4. Zur »**willentlichen**« **Weigerung** heißt es in den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit:

»Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person muss sich „willentlich“ weigern. Das bedeutet, **dass aus dem Verhalten der Person eine direkte Absicht abzuleiten ist, die Hilfebedürftigkeit nicht zu verringern bzw. zu beenden. Der leistungsberechtigten Person muss zweifelsfrei bewusst sein, dass sie durch ihr Verhalten den unmittelbar möglichen Vertragsschluss zu einem Arbeitsverhältnis vereitelt.**

Die Beweislast trägt hier das Jobcenter.
5. Der Sanktionszeitraum beträgt maximal zwei Monate. Er endet tagexogen, sobald die konkrete Arbeitsaufnahme (aus welchen Gründen auch immer) nicht mehr möglich ist oder die Arbeit aufgenommen wird (bzw. ein Arbeitsvertrag geschlossen wird).

Keine verschärfte Sanktion, wenn Arbeitsaufnahme verhaltensbedingt nicht oder nichtmehr möglich ist

Beweislast der »willentlichen Weigerung« trägt das Jobcenter

Verschärfte Sanktion: maximal zwei Monate, aber Aufhebung ab dem Tag, an dem die Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich ist

Aus verfahrensrechtlichen Gründen ist die praktische Anwendung der neuen Sanktionsregelung stark eingeschränkt

In den Fällen der scharfen Sanktionierung des Entzugs des Regelbedarfs gilt nach § 31b Absatz 3 SGB II :

In den Fällen des § 31a Absatz 7 wird die Minderung aufgehoben, wenn die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht, spätestens aber mit dem Ablauf eines Zeitraums von zwei Monaten.

Der Minderungszeitraum beginnt im Kalendermonat, der auf das Wirksamwerden des Sanktionsbescheids folgt (§ 31b Abs. 3 Satz 2 SGB II in Verbindung mit § 31b Abs. 1 Satz 1 SGB II). Vor Erlass des Sanktionsbescheids muss eine Anhörung erfolgen.

Beispiel eines Ablaufs:

Am 15. Mai 2024 wurde nach Vermutungen des Jobcenters eine Arbeitsaufnahme willentlich abgelehnt. Das Verhalten, auf das sich die Vermutung stützt, muss das Jobcenter dokumentieren. Da es sich um eine wiederholte Pflichtverletzung handelt, da nur diese zu einer Sanktion mit dem Entzug des Regelbedarfs führen kann, **soll** eine Anhörung nach § 31a Abs. 2 SGB II persönlich erfolgen.

Am 5. Juni 2024 erlässt das Jobcenter einen Sanktionsbescheid mit Entzug des Regelbedarfs. Der Minderungszeitraum beginnt im Folgemonat nach Bekanntgabe des Sanktionsbescheids. Ab Juli 2024 wird also der Regelbedarf entzogen. Sollte aber im Juli die unmittelbare Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich sein, muss die Sanktion aufgehoben werden. Die Prüfung obliegt dem Jobcenter. Nur in Bereichen des akuten Arbeitskräftemangels dürfte die Möglichkeit der unmittelbaren Arbeitsaufnahme über mehrere Wochen bestehen.

Unklar wird in den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit mit der Problematik umgegangen, inwieweit das Jobcenter prüfen muss, ob während des Regelbedarfsentzugszeitraums jederzeit noch die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme besteht. Es heißt hier lediglich (FW, Rz. 31.46h):

*Dem kann auch dadurch Rechnung getragen werden, dass die Dauer des Regelbedarfsentzugs bereits im Minderungsbescheid **vorbehaltlich** des vorherigen Wegfalls der Möglichkeit der Arbeitsaufnahme mit zwei Monaten benannt ist.*

Verfahrensrechtlich stellt der Vorbehalt eine Nebenbestimmung eines Verwaltungsakts (§ 32 SGB X) dar. Nach allgemein vertretener Auffassung sind Nebenbestimmungen im Sinne eines Vorbehalts regelmäßig nur bei begünstigenden Entscheidungen möglich. Ein belastender Verwaltungsakt, der während seiner Wirksamkeit unter Vorbehalt steht, erfordert zumindest, dass die Behörde stets prüft, ob die Voraussetzungen der Wirksamkeit aktuell noch gegeben sind. Darauf gehen die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit aber nicht ein.

Entfällt während des Prüfungszeitraums einer etwaigen verschärfte Sanktion die Möglichkeit der konkreten Arbeitsaufnahme, kann die verschärfte Sanktion nicht ausgesprochen werden (die »normale« Sanktion nach § 31 Abs. 1 SGB II aber schon)

Verfahrensrechtlich problematisch: ein zweimonatiger Entzug des Regelbedarfs unter Vorbehalt

Die neuen Sanktionsfolgen: Entzug des Regelbedarfs für bis zu 2 Monaten

Der Entzug des Regelbedarfs ist für bis zu 2 Monaten möglich. **Nicht entzogen werden können Mehrbedarfe und Leistungen für die Unterkunft und Heizung.**

Beispiel:

Die Alleinerziehende Frau K. mit 4-jähriger Tochter lehnt eine Arbeitsaufnahme willentlich ab. Sie übt einen Minijob aus und verdient hierbei 538 Euro. Bei ihrem Leistungsanspruch werden 348,60 Euro leistungsmindernd berücksichtigt. Das Einkommen wird zunächst auf den Regelbedarf angerechnet². Frau K. erhält also 214,40 Euro als Regelbedarf. Wenn Frau K. eine Arbeitsaufnahme willentlich ablehnt, dies eine wiederholte Pflichtverletzung ist und die unmittelbare Arbeitsaufnahme weiterhin möglich ist, kann das Jobcenter den Regelbedarf in Höhe von 214,40 Euro für bis zu 2 Monate entziehen. Parallel läuft gewissermaßen die »normale« Pflichtverletzung, die bei der Weigerung eine Arbeit aufzunehmen, eintritt. Der Entzug des Regelbedarfs tangiert nicht die Mehrbedarfe und die Bedarfe für Unterkunft und Heizung.

Die parallellaufende Pflichtverletzung spielt allerdings nur dann eine Rolle, wenn die schärfere Sanktion des Regelbedarfsentzugs entfällt. Dies ist der Fall, wenn die Möglichkeit der unmittelbaren Arbeitsaufnahme entfällt oder die Höchstdauer bei der Sanktion des Entzugs des Regelbedarfs von zwei Monaten abgelaufen ist, aber aufgrund einer zweiten wiederholten Pflichtverletzung eine »normale« Sanktionierung in Form von 30% des maßgeblichen Regelbedarfs für drei Monate über den Zeitraum der verschärften Sanktion hinausreicht. In diesem Fall würde die scharfe Sanktion des Entzugs des Regelbedarfs aufgehoben, die »normale« Sanktion mit Kürzung des Bürgergelds um 30% des Regelbedarfs aber weiterlaufen.

Parallellaufende normale Sanktion greift, wenn die verschärfte Sanktion entfällt

Unterschiedliche Fristen zur Feststellung, was eine wiederholte Pflichtverletzung ist

Die Zählweise bei wiederholten Pflichtverletzungen wird manchmal missverstanden. Daher stelle ich hier kurz das Grundprinzip dar.

Was wiederholte Pflichtverletzungen sind, ist in § 31a Abs. 1 Satz 5 SGB II geregelt:

*Sie [die wiederholte Pflichtverletzung] liegt nicht vor, wenn der **Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt.***

Die **Zählwirkung orientiert sich an der vorherigen Pflichtverletzung.** Beispiel: Am 4.6.2023 wurde eine Pflichtverletzung festgestellt und das Bürgergeld im Monat Juli 2023 um 10 Prozent gemindert. Am 20. Mai 2024 wird erneut eine Pflichtverletzung festgestellt. Da der Beginn des Minderungszeitraums (Juli 2023) noch kein Jahr zurückliegt, handelt es sich um eine zweite Pflichtverletzung. Das Bürgergeld wird nun um 20 Prozent für zwei Monate (Juni und Juli 2024) gemindert. Am 20. April 2025 kommt es zu einer erneuten Pflichtverletzung. Da der Beginn des Minderungszeitraums (Juni 2023) aufgrund der zweiten Pflichtverletzung noch kein Jahr zurücklag, gilt die neue Pflichtverletzung als die zweite wiederholte, also dritte Pflichtverletzung. Daher wird nun das Bürgergeld um 30 Prozent des Regelbedarfs für drei Monate gemindert. Die höchste Minderungsstufe tritt also **nicht** erst ein, wenn innerhalb eines Jahres die Pflichten zum dritten Mal verletzt wurden.

Im neuen § 31a Abs. 7 SGB II wird nicht der Beginn des vorherigen Minderungszeitraums als Bezug zur Feststellung einer der wiederholten Pflichtverletzung verwendet. Vielmehr gilt eine Pflichtverletzung dann als wiederholt, wenn die Leistung »**innerhalb des letzten Jahres gemindert war**«

² Die Reihenfolge der Einkommensanrechnung findet sich in § 19 Abs. 3 Satz 2 SGB II: **Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen deckt zunächst die Bedarfe nach den §§ 20, 21 und 23, darüber hinaus die Bedarfe nach § 22.** Eine Reihenfolge zwischen dem Regelbedarf (§ 20 SGB II) und den Mehrbedarfen (§§ 21, 23 SGB II) ist aus dem Gesetzestext nicht zu entnehmen. Sie spielte bisher weder leistungsrechtlich noch hinsichtlich der Finanzierung, da Regel- und Mehrbedarfe vom Bund finanziert wurden, eine Rolle. Allerdings ist hinsichtlich der Sanktion des Regelbedarfsentzugs davon auszugehen, dass Einkommen zunächst auf den Regelbedarf, dann auf die Mehrbedarfe und danach Unterkunftsbedarfe anzurechnen ist. Eine vorrangige Anrechnung von Einkommen auf den Mehrbedarf, um einen möglichst hohen Entzug beim Regelbedarf zu erreichen, würde den ausdrücklich vorgesehenen Schutz des Mehrbedarfs umgehen und wäre daher rechtswidrig.

Es kann also Fallgestaltungen geben, in denen eine wiederholte Pflichtverletzung unterschiedlich bewertet werden:

Beispiel:

Herr K. erhielt eine Sanktion, weil sein Arbeitsverhältnis aufgrund von Fehltagen gekündigt wurde. Der Sanktionszeitraum, in dem das Bürgergeld um 20 Prozent des Regelbedarfs gekürzt wurde, umfasste die Monate Januar und Februar 2024, da es sich um eine erste wiederholte Pflichtverletzung handelte. Am 15. Januar 2025 lehnt Herr K. willentlich eine Arbeitsaufnahme ab. Der Beginn der vorhergehenden Leistungsminderung (1.1.2024) liegt jetzt mehr als ein Jahr zurück. Es handelt sich also nicht um eine wiederholte Sanktion im Sinne des § 31 Abs. 1 SGB II. Allerdings ist es eine wiederholte Pflichtverletzung im Sinne der neuen Regelung von § 31a Abs. 7 SGB II, da innerhalb des letzten Jahres die Leistung gemindert war. Bis Ende Februar 2025 würde eine Pflichtverletzung im Sinne einer willentlichen Weigerung eine Arbeit aufzunehmen eine wiederholte Pflichtverletzung darstellen.

In der Gesetzesbegründung finden sich keine Hinweise darauf, warum hier unterschiedliche Regelungen getroffen wurden. Aufgrund der unterschiedlichen Fristenregelung kann es zu einer Sanktion nur nach § 31a Abs. 7 SGB II kommen.

Keine Sanktion nach § 31a Abs. 7 SGB II in die Mehrbedarfe und Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Mit dem »Bürgergeld-Gesetz« wurde geregelt, dass Sanktionen nie die Unterkufts- und Heizkosten betreffen dürfen. Berücksichtigtes Einkommen schmälert im SGB II zunächst den Regelbedarf und die Mehrbedarfe. Nur wenn das Einkommen den Regelbedarf und die Mehrbedarfe übersteigt, wird dieser übersteigende Betrag auf die Bedarfe für Unterkunft und Heizung angerechnet. Manche Haushalte, die Bürgergeld ergänzend erhalten, beziehen tatsächlich nur Leistungen für die Unterkunft und Heizung. Leistungsberechtigte dieser Haushalte müssen keine Sanktionen fürchten, da diese stets die Unterkuftsbedarfe mittreffen würden. Die neue verschärfte Sanktionsregelung knüpft daran insofern an, als nur der Regelbedarf entzogen wird. Auch die Mehrbedarfe werden nicht entzogen. Hinsichtlich der Mehrbedarfe gibt es bei den übrigen Sanktionsregelungen keine prinzipielle Einschränkung.

Sanktionen in Mehrbedarfe grundsätzlich möglich?

Aus dem Wortlaut des Gesetzes kann bei den normalen Sanktionen durchaus in die Mehrbedarfe sanktioniert werden. Dies ist auch die Rechtsauffassung von Hahn, in Luik/Harich (2024), SGB II, § 31a Rz. 14, da sich der Schutz nach § 31a Abs. 4 S. 2 SGB II ausdrücklich nur auf die »Zahlbeträge für Unterkunft und Heizung« bezieht.

Aufgrund der unterschiedlichen Regelungen könnte es bei ergänzenden Bürgergeldbezieher*innen zu einer Situation kommen, in der eine Kürzung des Bürgergelds um 30% des Regelbedarfs den Regelbedarf entfallen lässt und gleichzeitig sich auch noch leistungsmindernd auf einen eventuell bestehenden Mehrbedarf auswirkt. Wenn dann die »normale« Sanktion greifen würde, die immer parallel Wirkung zur scharfen Sanktion (aufgrund der »willentlichen« Weigerung der Arbeitsaufnahme entfaltet, macht der Schutz des Mehrbedarfs aber keinen Sinn, wenn er bei der »normalen« Sanktion entfällt. Aus der Gesetzesbegründung zur Sanktionsverschärfung wird ersichtlich, dass der Gesetzgeber das Sanktionieren in Mehrbedarfe für verfassungsrechtlich problematisch hält und darauf verzichtet (Deutscher Bundestag Drucksache 20/9999 vom 8.1.2024, Seite 22):

*Der Wegfall der Leistungen ist auf den Regelbedarf begrenzt. Eine Kürzung der Kosten der Unterkunft und Heizung wäre mit dem im Urteil [des BVerfG] besonders hervorgehobenen Schutz vor einem Wohnungsverlust nicht zu vereinbaren. Es widerspräche dem Zweck des SGB II, wenn die Betroffenen die Grundlagen dafür verlören, überhaupt wieder in Arbeit zu kommen (BVerfG 1 BvL 7/16, Randziffer 202, 203.). **Ebenso ist eine Minderung der für bestimmte Zwecke vorgesehenen Mehrbedarfe nach § 21 ausgeschlossen.***

Auch die Bundesagentur für Arbeit schließt in ihren Weisungen eine Leistungsminderung in die Mehrbedarfe aus, wenn die Leistungsminderung eine besondere Härte bedeuten würde. Das sei insbesondere bei einem unabweisbaren besonderen Mehrbedarf der Fall, aber auch beim Mehrbedarf für Schulbücher (FW §§ 31, 31a, 31b, Rz. 31.41). Personen, die den Mehrbedarf für Schulbücher

Unterschiedliche Zählweise bei der Bestimmung, ob eine Pflichtverletzung eine wiederholte ist

Die verschärfte Leistungsminderung betrifft nur den Regelbedarf, nie Mehrbedarfe oder Bedarfe der Unterkunft und Heizung

Offensichtlich lehnt der Gesetzgeber auch eine Sanktionierung in die Mehrbedarfe generell ab

erhalten, dürften in der Regel allerdings ohnehin nicht sanktioniert werden. Aufgrund der Gesetzesbegründung sollte die Sanktionierung in die Mehrbedarfe grundsätzlich als ausgeschlossen gelten, da sie eine besondere Härte bedeuten würde.

Wie kommen die Haushaltseinsparungen von 170 Millionen Euro aufgrund der neuen Sanktionen zustande?

Die Summe von 170 Millionen Euro ist durchaus beachtlich. Wenn 100.000 Leistungsberechtigte aufgrund willentlicher Weigerung, eine Arbeit aufzunehmen, sanktioniert werden würde, käme die Summe rechnerisch nicht annähernd zustande. Der Arbeitsaufwand des Jobcenters ist beträchtlich. Allerdings geht die Rechnung des BMAS anders: Wesentlicher Bestandteil der Sanktion sei die präventive Wirkung der Sanktionsverschärfung. Die Einsparungen entstehen dadurch, dass Leistungsberechtigte aufgrund des Wissens um die Sanktion eine Arbeit aufnehmen werden. Hierzu Hubertus Heil in einer Befragung am 15.5.2024 im Bundestag (<https://dserver.bundestag.de/btp/20/20168.pdf#P.21578>):

Die Sanktionsmöglichkeit für Totalverweigerer hat nämlich auch eine generalpräventive Verhaltenswirkung, und wirkt nicht nur auf die, gegen die sie ausgesprochen wird. Davon bin ich überzeugt. Das ist ein Grund, warum wir das eingeführt haben.

Also: auch wenn die Sanktion des Entzugs des Regelbedarfs, weil sie nur in seltenen Ausnahmefällen vorkommt, kaum angewendet wird, ist die Wirkung der Sanktionsandrohung gewaltig, wird behauptet. Dann stellt sich allerdings die Frage, wie diese extreme Einsparung durch die **generalpräventive** Wirkung erzielt wird. Anlass der Verschärfung der Sanktionen war laut Gesetzesbegründung:

*Aus den Jobcentern gibt es Praxisberichte, dass **einige wenige Beziehende von Bürgergeld** zumutbare Arbeitsaufnahmen beharrlich verweigern und somit bewusst ihre Hilfebedürftigkeit aufrechterhalten beziehungsweise nicht vermindern.*

Präventiv kann sich die Wirkung der verschärften Sanktionen nur auf diese Wenigen beziehen.³

Der »autonom handelnde Totalverweigerer«

Andrea Kießling. Professorin für Öffentliches Recht, Sozial- und Gesundheitsrecht und Migrationsrecht an der Goethe-Universität Frankfurt, hat sich in einem lesenswerten Beitrag unter anderem mit dem **Leitbild des »autonom handelnden Totalverweigerers« als Vorlage für Sanktionen beim Bürgergeld** auseinandergesetzt (Andrea Kießling, Totalverweigerung des Existenzminimums? Das Leitbild des »autonom handelnden Totalverweigerers« als Vorlage für Sanktionen beim Bürgergeld, auf: <https://verfassungsblog.de/totalverweigerung-des-existenzminimums/>):

*Aus der politischen Diskussion der letzten Wochen und dem Regierungsentwurf selbst wird deutlich, dass dieser von dem **Leitbild des »autonom handelnden Totalverweigerers« ausgeht, also von Personen, die in vollem Wissen der Folgen und bei gleichzeitig bestehender uneingeschränkter Fähigkeit zur Arbeitsaufnahme das Angebot ablehnen.***

Aufgrund der langjährigen Beratung von Arbeitslosen weiß ich, dass es nur wenige dieser »autonom handelnden Totalverweigerer*innen« gibt. Für diese dürfte die neue Sanktion nur ein »zahnloser Tiger« sein. Eine Arbeitsaufnahme kann leicht verhindert werden, ohne dass ein nachweisbarer Sanktionstatbestand eintritt.

Die Sanktionen werden also kaum diejenigen treffen, die dem »Leitbild des autonom handelnden Totalverweigerers« entsprechen (Hervorh. B.E.). So führt auch Andrea Kießling aus:

*Das Problem ist aber nun, dass dieses Leitbild höchstwahrscheinlich nur auf wenige der Betroffenen zutrifft. **Oft handelt es sich bei diesen um psychisch stark belastete Personen oder um Personen mit Kompetenzdefiziten und Kommunikationsschwierigkeiten,***

³ Mit dieser Argumentation riskiert Arbeits- und Sozialminister Hubertus Heil allerdings gerade die Verfassungsmäßigkeit der neuen Regelung. Wenn der sanktionierte Leistungsberechtigte **in erster Linie** zum **abschreckenden Mittel** für (dann wohl doch viele) andere werden soll, besteht zumindest die Gefahr, dass der »Sanktionierte« zum bloßen Objekt staatlichen Handelns wird. Das kollidiert mit dem Verständnis des BVerfG, dass die Menschenwürde als gefährdet ansieht, wenn ein Mensch zum bloßen Objekt staatlichen Handelns gemacht wird.

*um Menschen mit grundlegenden und mehrfachen Beschäftigungshindernissen (...). Zwar verlangt die geplante Regelung, dass die Arbeitsaufnahme **willentlich** verweigert wird; diese Formulierung entstammt der oben zitierten Passage aus dem BVerfG-Urteil⁴. **Aber was heißt willentlich?** Dies erläutert der Gesetzgeber nicht näher. Durch die Übernahme knapper Formulierungen des BVerfG in den Gesetzestext erreicht man nicht automatisch eine verfassungskonforme Regelung.*

Resümee

Der Effekt der Sanktionsverschärfungen ist dann wohl doch eher ein machtpolitischer. Dem fest in der Mentalität wurzelnden Bild des Arbeitsscheuen, der allenthalben nicht nur die Grundfesten der Gesellschaft zu bedrohen scheint, sondern auch den selbstaufgelegten Zwang zur Arbeit in Frage stellt, wird populistisch nachgegeben. Politisch tragisch für die derzeit Regierenden ist, dass sich ihr durch »**Stimmungen getriebener**« Populismus hinter rationalen Begründungen versteckt und ihnen daher nichts nützt. Wenn dann in der Gesetzesbegründung dargelegt wird, dass die Verschärfungen der Sanktionen aus haushaltspolitischen Gründen notwendiger Einsparungen erfolgen würden und daher »keine Alternativen« hätten, ist die Begründung »absurd« (Andrea Kießling).

Leistungsansprüche für Familienangehörige von EU-Bürger*innen, deren Leistungsanspruch allein auf dem Freizügigkeitsrecht beruht, das sie als Familienangehörige haben, denen Unterhalt gewährt wird (wurde)

Zu den Urteilen: Bundessozialgericht, B 4 AS 4/22 R vom 06.06.2023 und EuGH, C-488/21 vom 21.12.2023

EU-Bürger*innen, die selbst kein Freizügigkeitsrecht oder nur das Freizügigkeitsrecht zur Arbeitssuche oder das voraussetzungslose Freizügigkeitsrecht in den ersten drei Monaten der Wohnsitznahme im Inland haben, erhalten kein Bürgergeld. Das gilt aber nicht für Familienangehörige von EU-Bürger*innen, die über ein leistungsberechtigendes Freizügigkeitsrecht (z.B. Arbeitnehmer/in, Daueraufenthaltsberechtigte) verfügen.

Familienangehörige in diesem leistungsrechtlichen Sinn sind **Verwandte in gerader absteigender Linie**, die das **21. Lebensjahr noch nicht vollendet**. Außerdem können Verwandte in absteigender oder aufsteigender Linie leistungsrechtlich Familienangehörige sein, **wenn ihnen von leistungsberechtigten Verwandten in gerader aufsteigender oder absteigender Linie Unterhalt gewährt wird**. Das ist in § 1 Abs. 2 Nr. 3c und 3d FreizügG/EU geregelt. Die Regelung entspricht wortgleich der Regelung von Art. 2 Nr. 2c und 2d der Richtlinie 2004/38/EG (sogenannte »Freizügigkeitsrichtlinie« oder »Unionsbürgerrichtlinie«

Weder aus der Richtlinie noch aus dem Gesetz wird deutlich, ob der Unterhalt schon im Ursprungsland gewährt werden muss. Auch die Höhe und Dauer der Unterhaltsgewährung sind gesetzlich nicht geregelt. Ebenso wenig geht aus dem Wortlaut des Gesetzes hervor, ob der Status als Familienangehörige/r sofort entfällt, sobald kein Unterhalt mehr gezahlt wird, weil z.B. stattdessen Sozialleistungen bezogen werden.

Nicht im Gesetzestext: Muss Unterhalt schon im Ursprungsland gewährt werden?

⁴ Die Gesetzesbegründung bezieht sich ausdrücklich auf eine kurze Passage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zu den Sanktionen im SGB II (BVerfG 1 BvL 7/16 vom 5.11.2029):

Anders liegt dies folglich, wenn und solange Leistungsberechtigte es selbst in der Hand haben, durch Aufnahme einer ihnen angebotenen zumutbaren Arbeit [...] ihre menschenwürdige Existenz tatsächlich und unmittelbar durch die Erzielung von Einkommen selbst zu sichern. Ihre Situation ist dann im Ausgangspunkt derjenigen vergleichbar, in der keine Bedürftigkeit vorliegt, weil Einkommen oder Vermögen aktuell verfügbar und zumutbar einsetzbar sind. Wird eine solche tatsächlich existenzsichernde und [...] zumutbare Erwerbstätigkeit ohne wichtigen Grund [...] willentlich verweigert, obwohl im Verfahren die Möglichkeit bestand, dazu auch etwaige Besonderheiten der persönlichen Situation vorzubringen, die einer Arbeitsaufnahme bei objektiver Betrachtung entgegenstehen könnten, ist daher ein vollständiger Leistungsentzug zu rechtfertigen.“ (Rn. 209)

Anhand eines Beispiels mit verschiedenen Fallkonstellationen stelle ich die vorgenannten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs und des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 2023 dar:

Fallvariante »A«

Ein in Deutschland lebender italienischer Arbeitnehmer Herr K. unterstützt seine Mutter in Italien seit Jahren mit monatlich 250 Euro, weil ihre Rente sehr gering ist. Da sich die Mutter zunehmend schlechter selbst versorgen kann, möchte er sie nach Deutschland holen. Herr K. würde seine Mutter auch in Deutschland weiterhin in gleicher Höhe unterstützen.

Fallvariante »B«

Der Fall unterscheidet sich von der Fallvarianten »A« nur dadurch, dass Herr K. die Mutter lediglich mit 50 Euro pro Monat unterstützt.

Fallvariante »C«

Der Fall unterscheidet sich von der Fallvarianten »A« nur dadurch, dass Herr K. die Mutter erst unterstützt, **nachdem** sie nach Deutschland gezogen ist.

Fallvariante »D«

Der Fall unterscheidet sich von der Fallvariante »A« nur dadurch, dass Herr K. die Mutter **nach dem Zuzug nach Deutschland nicht mehr unterstützt**, da sie **hier ihre Rente mit Grundsicherung im Alter aufstocken kann** und den Unterhalt nicht mehr benötigt.

Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und des Europäischen Gerichtshofs haben die Fragen zum **Freizügigkeitsrecht von Familienangehörigen aufgrund von Unterhaltszahlungen** zumindest teilweise geklärt.

Für die Fallvarianten »A« und »C« hat das Bundessozialgericht entschieden: Der Unterhalt muss schon **längere Zeit im Heimatland gewährt** worden sein **und** der **Unterhalt muss benötigt werden**. Es muss gewissermaßen ein **Abhängigkeitsverhältnis im Heimatland** bestehen bzw. bestanden haben. Dass der Unterhalt schon im Heimatland gewährt sein musste, bevor der/die Familienangehörige »nachzieht«, hat schon der EuGH in früheren Entscheidungen betont. Entscheidungen einiger Landesozialgerichte (z.B. LSG NRW, L 7 AS 1512/17 vom 22.3.2018), nach denen auch eine erst nach dem Zuzug einsetzende Unterhaltsgewährung ausreicht, um den Status »familienangehörig« aufgrund des Empfangs der Unterhaltszahlung auszulösen, legen das Freizügigkeitsgesetz/EU großzügiger aus als der EuGH die Freizügigkeitsrichtlinie. Eine **weitere** (großzügigere) nationale Auslegung des Freizügigkeitsrechts verstößt nicht gegen EU-Recht. Aus diesem Grund sind die Entscheidungen des LSG Nordrhein-Westfalen, die mit dem Wortlaut des FreizügG/EU übereinstimmen, nicht europarechtswidrig.

Nun hat aber das Bundessozialgericht das Freizügigkeitsgesetz/EU entsprechend der EuGH Rechtsprechung rigider ausgelegt und weiter konkretisiert:

*Erforderlich ist aber **eine fortgesetzte und regelmäßige Leistung** in einem Umfang, der es ermöglicht, zumindest einen Teil des Lebensunterhalts regelmäßig zu decken (BVerwG vom 20.10.1993 - 11 C 1.93 - BVerwGE 94, 239 [242 f], dort bejaht bei monatlichen Zahlungen von 300 Deutsche Mark). Dies setzt, auch zur Vermeidung rechtsmissbräuchlicher Verhaltensweisen, einen **nicht unwesentlichen Betrag voraus, der sich über einen gewissen Zeitraum erstreckt, der - um der Notwendigkeit der Regelmäßigkeit der Zahlungen Rechnung zu tragen - mindestens zwölf Monate beträgt**. Selbst dann fehlt es jedoch an einem Abhängigkeitsverhältnis, wenn der Verwandte **die Zahlungen zur Deckung seiner Grundbedürfnisse im Heimatland** nicht benötigt (EuGH vom 16.1.2014 - C-423/12 - juris RdNr 22).*

Das Bundessozialgericht hat keine Mindesthöhe für die Unterhaltszahlung bestimmt. Generell wird eine weite Auslegung zugunsten der Betroffenen favorisiert. Die Diskussion um die Höhe orientiert sich zum Teil an der Diskussion um die Höhe eines Einkommens aus Erwerbstätigkeit, das zur leistungsbegründenden »Erwerbstätigeneigenschaft« führt. Der Familiennachzug unterhaltserhaltender Familienangehöriger in gerader auf- oder absteigender Linie begründet sich durch das **Abhängigkeitsverhältnis**, in dem sie sich befinden. Im verhandelten Fall wurden im Durchschnitt 37 Euro als monatlicher Unterhalt an die Tochter erbracht, die als Verkäuferin in Lettland 360 Euro monatlich verdiente.

Unterhalt muss im Ursprungsland gewährt und benötigt worden sein (Abhängigkeitsverhältnis)

Minstdauer der Unterhaltsgewährung vor dem Nachzug: zwölf Monate

Mindesthöhe des Unterhalts dürfte sich an der Höhe des Einkommens orientieren, das einen Arbeitnehmerstatus vermittelt (event. relativiert durch niedrigere Lebenshaltungskosten)

*Die Annahme des LSG, dass angesichts der geringen und der Höhe nach unregelmäßigen Zahlungen zwischen Dezember 2014 und Oktober 2015 auch unter Berücksichtigung der **tatrichterlich zu würdigenden Lebenshaltungs- und Wohnkosten** in Lettland einerseits und dem eigenen Verdienst der Klägerin (360 Euro Monatslohn) andererseits **kein Abhängigkeitsverhältnis** im oben beschriebenen Sinne vorliegt, ist nicht zu beanstanden.*

Für die oben dargestellte Fallgestaltungen »A« und »C« dürfte die Unterstützung in Höhe von 250 Euro ausreichen, um eine Familienangehörigkeit zu begründen. Der Anspruch in der Fallkonstellation »B« scheitert daran, dass ein monatlicher Unterhalt von 50 Euro zu gering ist, um ein Abhängigkeitsverhältnis zu vermuten.

Allerdings scheitert der Anspruch in der Fallkonstellation »C« daran, dass die Unterstützung nicht schon längere Zeit im Heimatland und bis zum Zeitpunkt des Nachzuges bestand.

Konkret nennt nun das Bundessozialgericht einen Zeitraum von **mindestens zwölf Monaten**, in denen regelmäßig Unterhaltszahlungen erfolgt sein müssen. Sie müssen ebenfalls **bis zum Zeitpunkt des Nachzugs** bestanden haben. **Unbeachtlich ist hierbei, in welchem Land der unterhaltserbringende Familienangehörige seinen Wohnsitz hat.**

Die Fallkonstellation »D« ist nach der Entscheidung **EuGH, C-488/21 vom 21.12.2023** neu zu bewerten. In einem Fall unserer Beratungsstelle hat das LSG Bayern den Familienmitgliedstatus aufgrund einer vermutlich im Heimatland schon bestehenden und in Deutschland fortdauernden Unterhaltszahlung bejaht. Das Landessozialgericht Bayern hat aber ausgeführt, dass der Status als Familienangehörige endet, sobald die Unterhaltszahlung endet:

*Die Tochter der Ast [Antragstellerin, die Mutter] hat erklärt, auch künftig 200 EUR monatlich für den Unterhalt der Ast zu zahlen, sofern der Ag [Antragsgegner, das Jobcenter] nicht ungekürzte Leistungen gewährt, so dass derzeit weiterhin von einer tatsächlichen und regelmäßigen Zuwendung von Mitteln für den Lebensunterhalt auszugehen ist. **Würde dagegen die Tochter gar keine Unterhaltszahlungen mehr an die Ast leisten, so würde damit das Freizügigkeitsrecht aus § 2 Abs. 2 Nr. 6 iVm § 3 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG/EU wieder entfallen und - mangels anderem erkennbaren Aufenthaltsrecht neben dem alleine zur Arbeitssuche (insofern wird auf die Ausführungen des SG verwiesen und von einer weiteren Darstellung der Gründe abgesehen, § 142 Abs. 2 Satz 3 SGG) - ein Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II vorliegen. Dem Hauptantrag im Rahmen der Beschwerde - eine Verurteilung des Ag zur vorläufigen Zahlung von Alg II ohne Anrechnung einer Unterhaltszahlung - kann daher nicht entsprochen werden.***

Dagegen hat der Europäische Gerichtshof in seiner Entscheidung **C-488/21 vom 21.12.2023** festgestellt, dass die europarechtliche Freizügigkeit von Arbeitnehmer*innen

einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die es den Behörden dieses Mitgliedstaats erlaubt, einem Verwandten in gerader aufsteigender Linie, dem zum Zeitpunkt der Beantragung dieser Leistung von einem Arbeitnehmer mit Unionsbürgerschaft Unterhalt gewährt wird, eine Sozialhilfeleistung zu versagen oder sogar das Recht, sich für mehr als drei Monate in diesem Mitgliedstaat aufzuhalten, zu entziehen, weil die Gewährung der Sozialhilfeleistung dazu führen würde, dass er keinen Unterhalt mehr von diesem Arbeitnehmer mit Unionsbürgerschaft beziehen und damit die Sozialhilfeleistungen dieses Staates unangemessen in Anspruch nehmen würde.

Wenn Unterhalt nach erfolgtem Nachzug aufgrund existenzsichernder Sozialleistungen nicht mehr benötigt wird, entfällt nicht das Freizügigkeitsrecht und damit auch nicht der Sozialleistungsanspruch

Die Rechtsprechung des EuGH bedeutet: Das Grundziel der Ermöglichung der Freizügigkeit **abhängiger** Familienangehörigen in aufsteigender oder absteigender Linie wird nicht dadurch beseitigt, **dass die Abhängigkeit aufgrund eines sozialhilferechtlichen Leistungsanspruch nach dem Nachzug entfällt. Wichtig ist, dass die Unterhaltsgewährung mindestens bis zum Zeitpunkt der Beantragung der Sozialhilfeleistung besteht.** Sowohl der Sozialhilfeanspruch bleibt bestehen als auch der aufenthaltsrechtliche Status. In dem von unserer Beratungsstelle begleiteten Fall erbringt die Tochter nach wie vor Unterhalt für ihre Mutter, den das Jobcenter leitungsmindernd anrechnet. Mittlerweile dürfte ein Daueraufenthaltsrecht bestehen, da die Unterhaltszahlung und der damit begründete rechtmäßige Aufenthalt der Mutter schon allein in Deutschland über siebeneinhalb Jahre andauert. Nach der neuesten Rechtsprechung des EuGH hätte auch ein Wegfall des Unterhalts das Freizügigkeitsrecht und den Zugang zur Sozialhilfeleistung bzw. Bürgergeld nicht eingeschränkt.

Aufgrund der Entscheidung des EuGH werden die Behörden und Gerichte zukünftig allerdings gründlicher prüfen, ob und wie lange Unterhalt im Heimatland erbracht wurde und ob dieser tatsächlich im Sinne eines Abhängigkeitsverhältnisses benötigt wurde.

Im Ergebnis bietet die Rechtsprechung aber die Chance, dass abhängige Familienangehörige nachziehen können. Im EU-Recht heißt es korrekt begleiten oder nachziehen. Es ist also auch ein gleichzeitiger Zuzug von unterhaltserbringenden und -erhaltenen Familienmitgliedern möglich. »Nachziehen« und »begleiten« bedeutet europarechtlich nicht, dass ein gemeinsamer Haushalt gebildet wird. Die Wohnsitznahme im gleichen Land reicht hierfür aus.

Ebenfalls in der Entscheidung des BSG, B 4 AS 4/22 R vom 06.06.2023: Geänderte verfahrensrechtliche Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts

In der vorliegenden Entscheidung hat das Bundessozialgericht auch eine bisher bestehende verfahrensrechtliche Rechtsauffassung geändert. Verfahrensrechtlich unstrittig und auch weiterhin zutreffend ist die Rechtsauffassung, dass Widersprüche und Klagen gegen **leistungsablehnende SGB II-Bescheide** zunächst keine zeitliche Beschränkung enthalten. Gestritten wird dann bis zum Zeitpunkt der Entscheidung vor dem Landessozialgericht (als letzte Tatsacheninstanz). Bisher vertrat das Bundessozialgericht die Rechtsauffassung, dass der strittige Zeitraum auch nicht durch einen Weiterbewilligungsantrag begrenzt wird, **solange** über diesen nicht entschieden wurde (so: BSG, B 4 AS 17/16 R vom 13.07.2017).

Nun hat das Bundessozialgericht entschieden, dass schon **der bloße Weiterbewilligungsantrag eine Zäsur** darstellt, der den Streitzeitraum gegen eine vorhergehende Ablehnung begrenzt. Eine Bescheidung des Weiterbewilligungsantrag, wie bisher vom BSG vertreten, ist nicht notwendig. Auch eine Rücknahme des zweiten Antrags ändert nichts an der Zäsur durch die Antragstellung.

Schon bisher musste bei Widersprüchen/Klagen gegen Leistungsablehnungen stets überprüft werden, ob ein nachfolgender Weiterbewilligungsantrag auch ablehnend beschieden wurde oder wird. Gegen den nachfolgenden Ablehnungsbescheid musste dann ebenfalls Widerspruch eingelegt werden. Nun muss beachtet werden, dass der strittige Zeitraum jeweils schon durch eine **Beantragung** der Weiterbewilligung begrenzt wird.